



Financial
Intelligence Unit



Jahresbericht 2017

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2017

Financial Intelligence Unit

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Abbildungsverzeichnis | 4 |
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1 Vorbemerkung: Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland | 5 |
| Neustrukturierung der FIU/Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2 Meldeaufkommen | 6 |
| 2.1 Verdachtsmeldungen im Berichtsjahr 2017 | 6 |
| 2.2 Meldeaufkommen, differenziert nach Hinweisgebern | 7 |
| 2.3 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO) | 9 |
| 2.4 Bearbeitungsstand der Meldungen aus 2017 | 10 |
| 3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft | 11 |
| 4 Nationale Zusammenarbeit | 13 |
| 4.1 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG | 13 |
| 4.1.1 Registrierung der Verpflichteten | 13 |
| 4.1.2 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten/Typologiepapiere | 14 |
| 4.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden | 14 |
| 5 Internationale Zusammenarbeit | 15 |
| 5.1 Internationale Gremienarbeit | 15 |
| 5.2 Informationsaustausch mit anderen FIUs | 15 |
| 5.3 Entwicklung der Cross-Border-Reports | 16 |
| 5.4 Anfragen und Mitteilungen an die FIU | 16 |
| 6 Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität | 17 |
| 6.1 Allgemeines | 17 |
| 6.2 Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung/Staatschutz | 17 |
| 6.3 Umgang mit Verdachtsmeldungen mit Terrorismus-/Staatschutzbezug bei der FIU | 17 |
| 6.4 Anzahl der Verdachtsmeldungen mit Terrorismus-/Staatschutzbezug | 18 |
| 6.4.1 Informationsaustausch und Typologien im Bereich Terrorismusfinanzierung | 18 |
| 6.4.2 Proliferation/Sanktionslistentreffer | 19 |
| 6.4.3 Sofortmaßnahmen | 19 |
| 6.5 Fazit | 20 |
| 7 Personaleinsatz bei der FIU Deutschland | 21 |
| 8 Methodische Hinweise | 22 |

Abbildungsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2008 – 2017) | 6 |
| 2: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Hinweisgebern | 8 |
| 3: Anzahl der Verdachtsmeldungen gem. § 31 b AO (2008 – 2017) | 9 |
| 4: Verteilung der Meldungen nach der Bewertung | 10 |
| 5: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2008 – 2017) | 11 |
| 6: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Einstellungsverfügungen | 12 |
| 7: Übersicht der registrierten Verpflichteten | 13 |
| 8: Entwicklung der Anzahl des Informationsaustausches (2008 – 2017) | 15 |
| 9: Absender der Anfragen an die FIU (Top 20) | 16 |
| 10: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit Terrorismusbezug | 18 |
| 11: Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Proliferation (2. Halbjahr 2017) | 19 |

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|---------------|---|
| AO | Abgabenordnung |
| BfV | Bundesamt für Verfassungsschutz |
| BKA | Bundeskriminalamt |
| FIU | Financial Intelligence Unit in Deutschland [im Kontext dieses Jahresberichts umfasst der Begriff der FIU sowohl die Vorgänger-FIU als auch die FIU-neu (siehe unten)] |
| FIU-neu | Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – bei der Generalzolldirektion, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen |
| GwG | Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 |
| GwG a. F. | Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der bis zum 25. Juni 2017 gültigen Fassung |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| Vorgänger-FIU | Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – beim Bundeskriminalamt, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren |

1 Vorbemerkung: Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland

Neustrukturierung der FIU / Rechtsgrundlagen

Die Financial Intelligence Unit („FIU“) wurde im Berichtszeitraum vom Bundeskriminalamt zur Zollverwaltung verlagert und dort mit Wirkung zum 26. Juni 2017 unter dem Dach der Generalzolldirektion als unabhängige administrative Zentralstelle eingerichtet. Mit der Verlagerung einhergegangen ist eine Neuausrichtung der FIU als administrative Behörde mit einer umfassenden Analyse- und Filterfunktion.

Die Einrichtung und die Aufgabenerledigung der FIU werden auf europäischer Ebene maßgeblich durch die EU-Geldwäscherichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt, die in nationales Recht umzusetzen ist. Zuletzt ist dies mit dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ erfolgt. Diese Rechtsvorschriften beinhalten die Grundlage für die FIU-neu, die bei der Generalzolldirektion organisatorisch an das Zollkriminalamt angegliedert ist.

Der neuen FIU obliegt es danach, als Zentralstelle durch zielgerichtete, umfassende Analysetätigkeit festzustellen, ob ein gemeldeter Sachverhalt mit Geldwäsche und / oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht. Diese Aufgabenwahrnehmung beinhaltet Auskunfts- und Datenabrufrechte gegenüber Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden. Auf der Grundlage der Erkenntnisse und Analyseergebnisse werden auftragsgemäß nur die tatsächlich werthaltigen Fälle „herausgefiltert“ und diese unverzüglich an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden weitergeleitet. Die Analyse und Bewertung der FIU beinhaltet „systembedingt“ eine Einschätzungsprärogative, die sich daraus ergibt, dass es sich bei einer Geldwäscheverdachtsmeldung nicht um eine Strafanzeige im Sinne der StPO handelt, sondern um eine gewerberechtliche Meldeverpflichtung. Dementsprechend ist die neue FIU als administrative Behörde ausgestaltet, um dem „verwaltungsrechtlichen Charakter“ des geldwäscherechtlichen Meldewesens zu entsprechen.

Mit der Neufassung des GwG ist die Aufgabenbeschreibung der FIU im Sinne einer Stärkung der Analysetätigkeit und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Meldepflichtigen und anderen Behörden im nationalen wie internationalen Bereich zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweitert worden.

Als administrative Behörde führt die FIU-neu dabei keine Ermittlungen durch, sondern steuert die als relevant eingestuft Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungs- oder im Übrigen zuständigen Behörden. Liegen der FIU Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, besitzt sie ausschließlich zum Zwecke eines sachgerechten Abschlusses ihrer Analyse zugleich die Befugnis, die Durchführung der Transaktion zeitlich beschränkt zu untersagen.

2 Meldeaufkommen

In den vergangenen Jahren verzeichnete die deutsche FIU einen kontinuierlichen Anstieg eingehender Verdachtsmeldungen. So hat sich in Deutschland das Meldeaufkommen in den Jahren von 2008 bis 2017 mehr als verachtfacht. Da die Verdachtsmeldungen in der Vergangenheit sowohl an die FIU als auch gleichzeitig an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln waren, führte dies im Ergebnis zu einer erheblichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden, dem durch die nun vorgesehene Filterfunktion der FIU Rechnung getragen wird.

2.1 Verdachtsmeldungen im Berichtsjahr 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 59.845 (2016: 45.597) Verdachtsmeldungen gemäß §§ 11 und 14 GwG a. F.¹ bzw. §§ 43 und 44 GwG² an die FIU übermittelt. Verdachtsmeldungen im Sinne des vorliegenden Jahresberichts beinhalten alle Verdachtsmeldungen, die gemäß GwG zu erstatten sind und umfassen somit sowohl erstmalige Meldungen an die FIU (sogenannte Erstmeldungen) wie auch Meldungen, bei denen ein weiterer auffälliger Umstand gemeldet wird, der mit einer ursprünglichen Verdachtsmeldung in Verbindung steht (sogenannte Nachmeldungen).

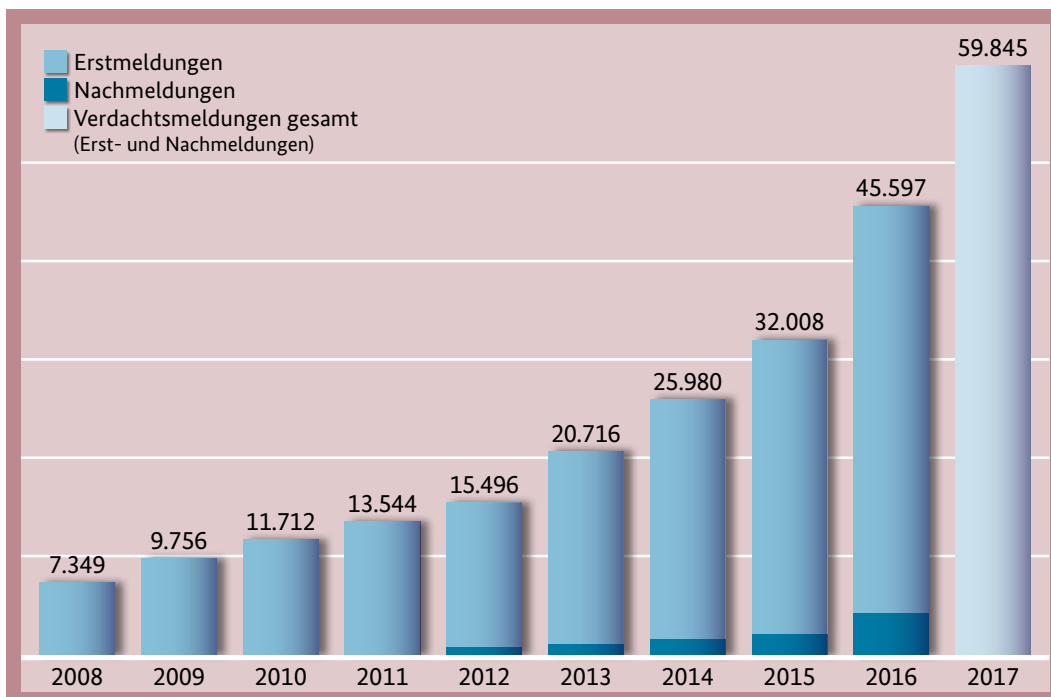


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2008 – 2017)

Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum stieg das Meldeaufkommen damit um über 14.000 Meldungen – damit ist der Höchstwert des Meldeaufkommens aus 2016 nochmals um knapp ein Drittel (31 %) überschritten worden.

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 21. August 2008

² Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 23. Juni 2017

Durch die Neuausrichtung der FIU zum 26. Juni 2017 entfielen die Verdachtsmeldungen aus dem Berichtsjahr 2017 sowohl in die Zuständigkeit der FIU beim Bundeskriminalamt („Vorgänger-FIU“) als auch in den Zuständigkeitsbereich der FIU bei der Generalzolldirektion („FIU-neu“). Die 25.271 Verdachtsmeldungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 25. Juni 2017 (1. Halbjahr 2017) gingen bei der Vorgänger-FIU ein, während die FIU-neu im Zeitraum vom 26. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 34.574 Verdachtsmeldungen erhielt.

Die Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen der vergangenen zehn Jahre. Für die Jahre 2008 bis 2016 wurde die Darstellung der Verdachtsmeldungen getrennt nach Erst- und Nachmeldung der Vorgänger-FIU beibehalten. Für das aktuelle Berichtsjahr 2017 wurde, wie eingangs beschrieben, von einer solchen Trennung der Verdachtsmeldungen abgesehen und demzufolge die Summe aller Verdachtsmeldungen gemäß GwG dargestellt.

2.2 Meldeaufkommen, differenziert nach Hinweisgebern

Im Jahr 2017 setzt sich die aus den Vorjahren erkennbare Aufteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichtetengruppen fort. Mit 48.141 Verdachtsmeldungen geben Kreditinstitute weiterhin über 80 % der Verdachtsmeldungen ab. Zu diesem Kreis zählen die Kreditbanken, die Sparkassen und Landesbanken, die Kreditgenossenschaften und genossenschaftlichen Zentralstellen, die Deutsche Bundesbank und deren Hauptverwaltungen sowie die sonstigen Kreditinstitute. Auch der Anteil der Verdachtsmeldungen der Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen bleibt auf Vorjahresniveau.

Im Bereich der Versicherungsunternehmen hat sich die bereits in den Vorjahren geringe Zahl der abgegebenen Verdachtsmeldungen im Jahr 2017 sowohl absolut als auch prozentual nochmals geringfügig reduziert. Damit setzt sich der Trend der vergangenen zwei Jahre weiter fort.

Auch die Zahl der Verdachtsmeldungen aus der Gruppe der Freien Berufe sowie aus der Immobilienbranche verbleibt auf äußerst niedrigem Niveau. Verdachtsmeldungen von Güterhändlern sowie von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspiel bilden entsprechend der Verteilung im Vorjahr den relativen Schwerpunkt der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor bei insgesamt geringen Meldungszahlen. Angesichts der Größe dieser Verpflichtetengruppe ist das Meldeverhalten der „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“, mit insgesamt 216 Verdachtsmeldungen weiterhin als zu niedrig zu bewerten.

Trotz einer leichten absoluten Erhöhung der Gesamtzahl der Meldungen von Behörden hat sich deren Anteil am Gesamtmeldevolumen weiter reduziert.

Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Verteilung der Verdachtsmeldungen nach Hinweisgebern.

| Hinweisgeber | | 2017 | Vorjahresvergleich |
|---|--|--------|--------------------|
| Kreditinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) | | 48.141 | ↗ |
| Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG) | | 5.053 | → |
| Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG) | | 157 | – |
| Agenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG) | | 0 | – |
| Selbständige Gewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG) | | 0 | – |
| Versicherungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG) | | 109 | → |
| Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG) | | 11 | – |
| Behörden ³ | | 405 | → |
| Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 10 -16 GwG | Finanzunternehmen | 44 | ↘ |
| | Güterhändler | 216 | ↗ |
| | Immobilienmakler | 21 | ↘ |
| | Kammerrechtsbeistände | 0 | → |
| | Notare | 5 | → |
| | Patentanwälte | 0 | – |
| | Rechtsanwälte | 23 | ↗ |
| | Rechtsbeistände | 0 | – |
| | Steuerberater | 2 | → |
| | Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften | 0 | → |
| | Versicherungsvermittler | 5 | – |
| | Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen | 77 | ↗ |
| | Wirtschaftsprüfer | 5 | → |
| Zwischensumme | 398 | | |
| Sonstige Verdachtsmeldungen ⁴ | 5.571 | | |
| Gesamtsumme | 59.845 | | |

Abbildung 2: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Hinweisgebern

³ Diese Kategorie beinhaltet Meldungen gemäß §§ 14, 16 GwG a.F., § 44 GwG, sowie Barmittelfeststellungen.

⁴ Meldungen, die sich keiner der oben aufgeführten Kategorien zuordnen lassen. Hierzu zählen Meldungen durch Hinweisgeber, die keine Verpflichteten i.S.d. GwG sind sowie Meldungen, die aufgrund der Umstellung des Melde- und IT-Systems im Jahr 2017 nicht eindeutig einer Verpflichtetengruppe zugeordnet werden können.

2.3 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b Abgabenordnung (AO)

Neben den Verdachtsmeldungen gemäß GwG gehen auch Meldungen von Finanzbehörden bei der FIU ein, die diese auf der Grundlage der Abgabenordnung erstaten. Die nachfolgende Abbildung gibt die Entwicklung der Meldungen nach § 31 b AO der vergangenen zehn Jahre wieder.

Im Jahr 2017 wurden von den Finanzbehörden insgesamt 343 (2016: 302) Verdachtsmeldungen nach § 31 b AO an die Vorgänger-FIU bzw. FIU-neu übermittelt. Dies entspricht einem Anstieg von über 10% gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Trotz der wiederholten Schwankungen der vergangenen Jahre, die sich auch in 2017 fortsetzen, ist das Niveau der absoluten Anzahl der Meldungen nach § 31 b AO insgesamt über die letzten Jahre hinweg als stabil einzustufen.

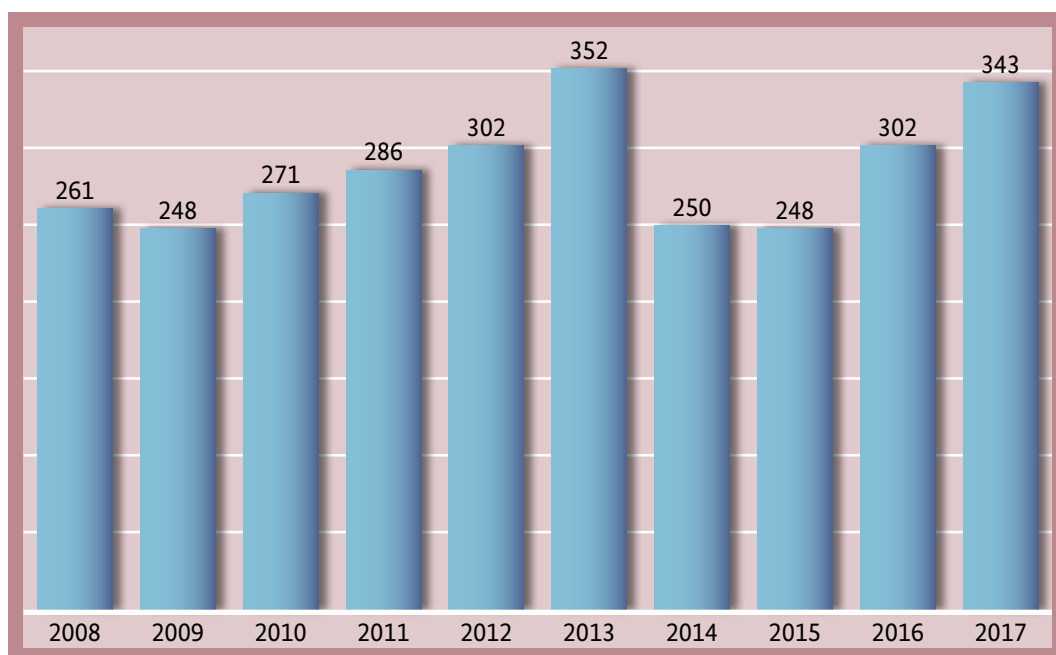


Abbildung 3: Anzahl der Verdachtsmeldungen gem. § 31 b AO (2008 – 2017)

2.4 Bearbeitungsstand der Meldungen aus 2017

Bei den insgesamt 34.574 Verdachtsmeldungen, die im zweiten Halbjahr 2017 im Verantwortungsbereich der FIU-neu eingingen, haben die Analysen, Anreicherung von Informationen und Bewertungen ergeben, dass ca. 66 % der Meldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Bearbeitung weiterzuleiten waren. In diesen Fällen stellte die FIU-neu im Rahmen ihrer operativen Analyse fest, dass ein möglicher Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung besteht. Darunter befanden sich aber auch zahlreiche Verdachtsmeldungen, die mögliche Betrugshandlungen betrafen, jedoch keinen konkreten geldwäscherrelevanten Bezug aufwiesen.

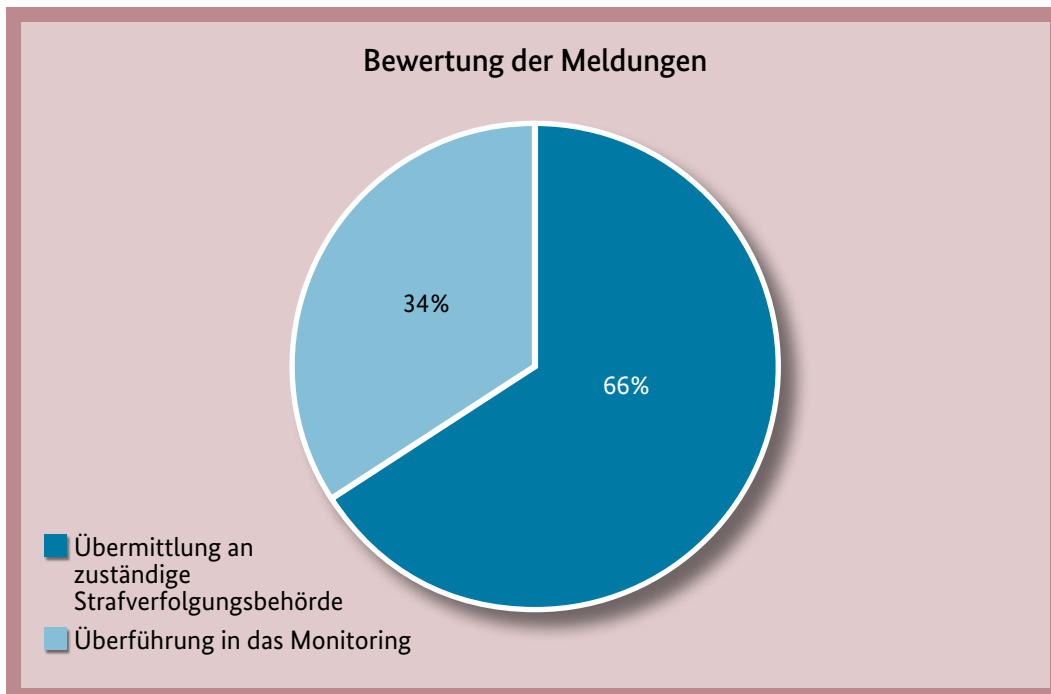


Abbildung 4: Verteilung der Meldungen nach der Bewertung

Bei etwa 34 % der Verdachtsmeldungen lagen die Voraussetzungen zur Übermittlung an zuständige Strafverfolgungsbehörden nicht vor. Diese Vorgänge wurden in das sog. Monitoring der FIU-neu überführt. Das bedeutet, dass diese Meldungen in die zentrale Datenbank der FIU-neu eingestellt wurden, in der alle bei ihr eingehenden Meldungen und Analyseergebnisse laufend mit Informationen aus neuen Verdachtsmeldungen abgeglichen und ergänzt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Verdachtsmeldung, die im Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Analyse zunächst keine Auffälligkeiten aufwies, in der weiteren Betrachtung durch zusätzliche Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zu einer dann „werthaltigen“ „erstarken“ kann und zur Übermittlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde führt. Darüber hinaus stehen die Meldungen für einzelfallunabhängige Auswertungen im Rahmen der strategischen Analyse der FIU zur Verfügung.

3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft

Gemäß den Vorgaben des GwG teilt die zuständige Staatsanwaltschaft zu Vorgängen, in deren Zusammenhang die FIU Informationen weitergeleitet hat, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen an die FIU mit. Hierbei erfolgt die Übermittlung der Informationen durch eine Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, einer begründeten Einstellungsentscheidung oder eines Urteils.

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 21.027 inhaltliche Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften entgegengenommen, die sowohl Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften wie auch Einstellungsverfügungen umfassten.

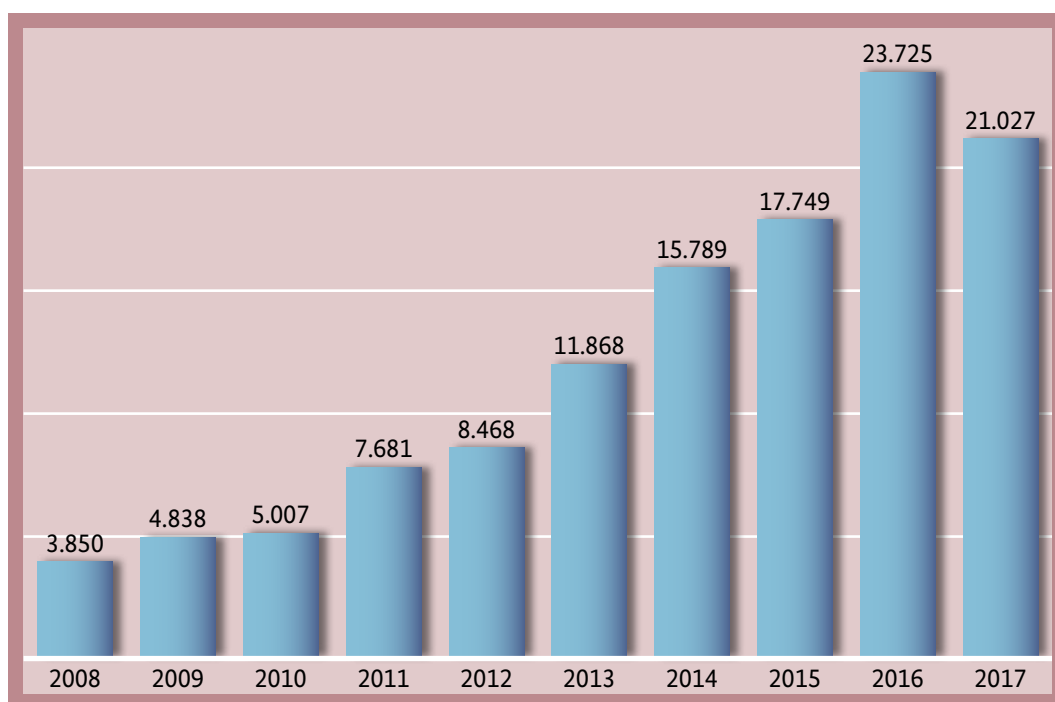


Abbildung 5: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2008 – 2017)

Bei insgesamt 474 dieser Rückmeldungen handelte es sich um auswerterelevante Rückmeldungen, die Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften umfassten. Dies entspricht, wie in den Vorjahren, einem Anteil von etwa 2 % der Rückmeldungen.

Unverändert zu den Vorjahren bilden Einstellungsverfügungen den überwiegenden Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen. Auch in diesem Jahr enthielten die Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder relevante Erkenntnisse, die über die reine strafprozessuale Einstellungsentscheidung hinausgehen.

Dabei handelte es sich fast ausschließlich um Einstellungsverfügungen nach §§ 153 / 153a StPO bzw. § 170 Absatz 2 StPO. In diesen Fällen liegen der FIU meist keine Informationen darüber vor, ob Verfahren, die wegen Geldwäsche eingestellt wurden, wegen einer Vortat weiter geführt wurden.

Zu berücksichtigen ist, dass zugehörige Ermittlungsverfahren oftmals längere Verfahrenszeiten beanspruchen; soweit Vorgänge insbesondere erst im zweiten Halbjahr an zuständige Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, können teilweise entsprechende Rückmeldungen wegen ggf. andauernder Ermittlungen noch ausständig sein.

| Jahr | Urteile | Strafbefehle | Anklageschriften | Einstellungsverfügungen | Summe pro Jahr |
|------|---------|--------------|------------------|-------------------------|----------------|
| 2008 | 31 | 138 | 42 | 3.507 | 3.718 |
| 2009 | 32 | 143 | 82 | 4.333 | 4.590 |
| 2010 | 60 | 262 | 96 | 4.510 | 4.928 |
| 2011 | 58 | 342 | 95 | 7.095 | 7.590 |
| 2012 | 46 | 286 | 88 | 7.963 | 8.383 |
| 2013 | 62 | 228 | 84 | 11.397 | 11.771 |
| 2014 | 50 | 254 | 110 | 15.241 | 15.655 |
| 2015 | 37 | 213 | 71 | 17.326 | 17.647 |
| 2016 | 69 | 284 | 94 | 23.169 | 23.616 |
| 2017 | 127 | 257 | 90 | 20.553 | 21.027 |

Abbildung 6: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Einstellungsverfügungen

4 Nationale Zusammenarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

4.1.1 Registrierung der Verpflichteten

Die FIU arbeitet intensiv mit den Verpflichteten zusammen, deren Kreis aufgrund der Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung durch das novellierte GwG erweitert worden ist.

Im Zuge der Neuausrichtung der FIU wurden erstmals auch elektronische Meldewege zur Abgabe der Verdachtsmeldung über die von der FIU genutzte Software goAML eingeführt.

Zugehörige und erforderliche Registrierungsanträge im Rahmen der Nutzung dieses elektronischen Meldeweges und damit der Software goAML werden in der Regel zeitgleich mit der ersten Verdachtsmeldung durch Verpflichtete eingereicht. Eine Übersicht der bisher registrierten Verpflichteten ist in der folgenden Abbildung zu finden.

| Art des Verpflichteten | Anzahl |
|---|--------------|
| Kreditinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) | 1.491 |
| Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG) | 139 |
| Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG) | 27 |
| Agenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG) | 18 |
| Selbständige Gewerbetreibende für E-Geld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG) | 0 |
| Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG) | 14 |
| Versicherungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG) | 56 |
| Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG) | 8 |
| Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG) | 27 |
| Rechtsanwälte Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) | 15 |
| Rechtsbeistände (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) | 1 |
| Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) | 8 |
| Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG) | 1 |
| Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG) | 44 |
| Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG) | 25 |
| Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) | 124 |
| SUMME | 1.998 |

Abbildung 7: Übersicht der registrierten Verpflichteten

4.1.2 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten / Typologiepapiere

Ein wichtiger Baustein zur effektiven Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die enge Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Verpflichteten. Wesentliches Instrumentarium der Zusammenarbeit sind kontinuierlicher Kontakt und Austausch.

Im Rahmen der strategischen Analyse identifiziert die FIU Entwicklungstrends, typische Begehungsweisen und neue Fallmuster im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Ergebnisse der fortlaufenden strategischen Analyse der FIU werden regelmäßig in sogenannten Typologiepapieren zusammengestellt und den Verpflichteten im internen Bereich der FIU-Webseite zur Verfügung gestellt. Dies dient dazu, die Verpflichteten hinsichtlich neuer Begehungsweisen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren, ihr Risikomanagement zu optimieren und ihr Bewusstsein für melderelevante Sachverhalte zu stärken.

4.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Mit der rasanten Fortentwicklung von komplexen wirtschaftlichen Sachverhalten und neuen Technologien wachsen die Herausforderungen für eine effektive Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Eine intensive Zusammenarbeit der FIU mit allen nationalen Behörden innerhalb des Netzwerks ist ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Wesentliche nationale Partner der FIU sind:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u. a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder im Nichtfinanzbereich),
- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden) sowie
- das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst.

Die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden war im zweiten Halbjahr 2017 wesentlich geprägt von den Neuregelungen des Geldwäschegesetzes zum 26. Juni 2017. Die Verlagerung und Neukonzeptionierung der FIU bewirkte nicht nur den Wechsel von Zuständigkeiten, sondern auch die Änderung wesentlicher und die Etablierung neuer Arbeitsabläufe. Dies war vor allem für die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- sowie den Aufsichtsbehörden, insbesondere im Nichtfinanzsektor, relevant.

5 Internationale Zusammenarbeit

5.1 Internationale Gremienarbeit

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind internationale Phänomene, die nur durch einen gesamtheitlichen Ansatz auf internationaler Ebene effektiv verhindert und bekämpft werden können.

Die Intensivierung und Optimierung der strategischen internationalen Zusammenarbeit ist stets ein Schwerpunkt in den unterschiedlichen Gremien sowie in den bi- und multilateralen Gesprächen der FIU mit ihren internationalen Partnern.

Die FIU ist Mitglied der Egmont Gruppe, dem Bündnis von derzeit 155 FIUs weltweit, sowie der EU-FIU Plattform, einem Zusammenschluss der europäischen FIUs, die durch die Europäische Kommission ins Leben gerufen wurde. Die deutsche FIU beteiligt sich aktiv an dem regelmäßigen Austausch in diesen Foren und trägt als Mitglied zu dem regen Austausch in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Initiativen bei.

5.2 Informationsaustausch mit anderen FIUs

Die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie sowie internationale Standards sehen vor, dass die FIU eng mit ihren Pendanten in anderen Ländern zusammenarbeitet. Dabei werden spontan und auf Ersuchen relevante Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgetauscht.

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 1.748 Schriftverkehrsvorgänge mit Auslandsbezug bei der FIU bearbeitet.

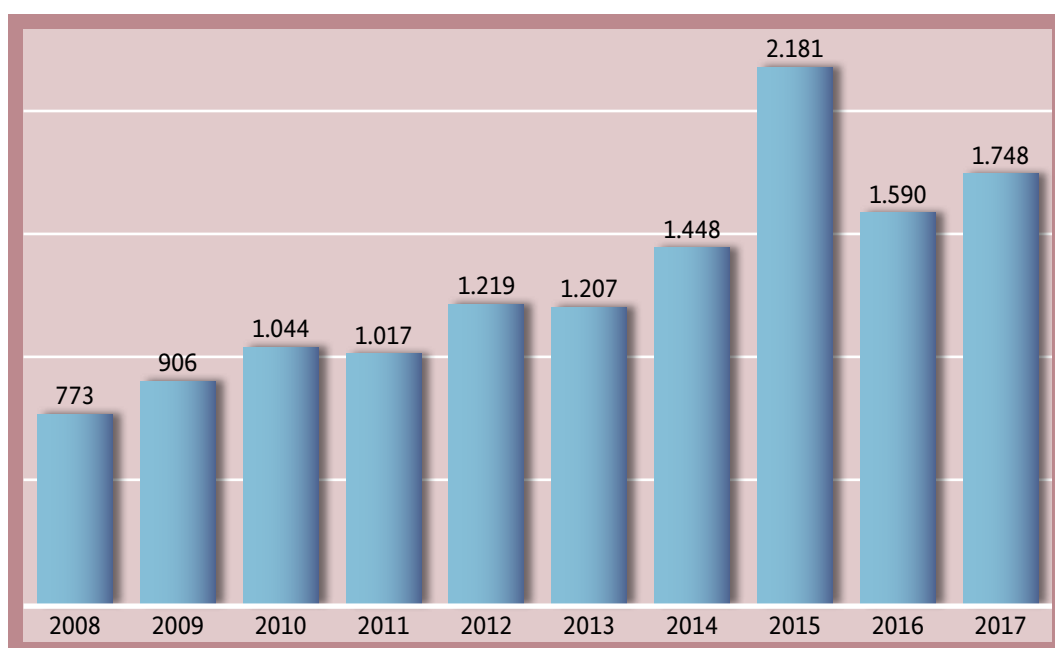


Abbildung 8: Entwicklung der Anzahl des Informationsaustausches (2008 – 2017)

846 dieser Vorgänge wurden im ersten Halbjahr 2017 bis zum 25. Juni 2017 durch die Vorgänger-FIU bearbeitet. Weitere 902 Vorgänge fielen in der zweiten Jahreshälfte in den Zuständigkeitsbereich der FIU-neu.

Bezogen auf das Gesamtjahr blieb die Zahl der Vorgänge von Anfragen / Ersuchen bzw. Spontaninformationen auf einem ähnlichen Niveau wie im Berichtsjahr 2016. Die Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre.

5.3 Entwicklung der Cross-Border-Reports

Bei Cross-Border-Reports handelt es sich um Meldungen, die bei einer europäischen FIU eingehen, jedoch einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen. Um die Erkenntnislage der involvierten FIUs zu erhöhen, werden diese Meldungen zwischen den europäischen FIUs miteinander geteilt.

Bei der Vorgänger-FIU gingen im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 3.989 Cross-Border-Reports ein. In der zweiten Jahreshälfte belief sich die Anzahl der Cross-Border-Reports, die bei der FIU-neu eingingen, auf 6.533. Mit insgesamt 10.522 Cross-Border-Reports im Berichtsjahr 2017 hat sich die Anzahl dieses Instruments des Informationsaustauschs im Vergleich zum Vorjahr (2016: 8.026) um etwa ein Drittel (31 %) erhöht. Ausblickend ist zu erwarten, dass die Anzahl der Cross-Border-Reports in den kommenden Jahren weiterhin ansteigen wird.

5.4 Anfragen und Mitteilungen an die FIU

Die im Berichtsjahr 2017 bei der FIU bearbeiteten 1.748 Schriftverkehrsvorgänge mit Auslandsbezug verteilen sich wie in Abbildung 9 dargestellt auf die Kooperationspartner.

Die Staaten Luxemburg, USA, Niederlande, Schweiz, Großbritannien und Belgien stellen wie im Vorjahr wichtige Kooperationspartner der FIU dar. Weiterhin haben sich die Slowakei, Malta, Spanien und Lettland im Jahr 2017 als Partner etabliert.

Bei der Betrachtung der absoluten Werte zeigen sich vereinzelt Rückgänge, in der Gesamtbetrachtung sind die Fallzahlen jedoch leicht angestiegen. Verglichen mit dem Berichtsjahr 2016 sind auch die Anfragen aus dem Inland auf einem ähnlichen Niveau geblieben.

| Staat | 2017 |
|----------------|--------------|
| Inland | 488 |
| Luxemburg | 104 |
| USA | 97 |
| Niederlande | 90 |
| Ungarn | 69 |
| Schweiz | 67 |
| Großbritannien | 63 |
| Belgien | 61 |
| Österreich | 49 |
| Slowakei | 47 |
| Frankreich | 35 |
| Russland | 29 |
| Litauen | 27 |
| Malta | 26 |
| Italien | 24 |
| Spanien | 19 |
| Ukraine | 18 |
| Lettland | 17 |
| Tschechien | 16 |
| Rumänien | 14 |
| Polen | 12 |
| Sonstige | 376 |
| Summe | 1.748 |

Abbildung 9: Absender der Anfragen an die FIU (Top 20)

6 Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität

6.1 Allgemeines

Ziel der Analyse in diesem Bereich ist die Prüfung der Relevanz von Sachverhalten in Bezug auf die staatschutzrelevanten Phänomenbereiche Links- und Rechtsextremismus, fundamental-islamistischer Terrorismus, Spionageabwehr und Proliferation.

6.2 Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung / Staatschutz

Bei der Bekämpfung der Geldwäsche richtet sich der Fokus auf bereits begangene Straftaten sowie die Verhinderung des Einschleusens von inkriminierten Geldern in den legalen Wirtschaftskreislauf. Die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zielt demgegenüber darauf ab, das Sammeln, die Verteilung sowie die Verwendung von Vermögensgegenständen für die Begehung bestimmter Straftaten zu verhindern und aufzudecken. Bei den relevanten Vermögensgegenständen handelt es sich zumeist um solche, die legal erworben wurden und erst durch die beabsichtigte Verwendung zu einem inkriminierten Vermögensgegenstand und somit zum Gegenstand einer Verdachtsmeldung werden können.

6.3 Umgang mit Verdachtsmeldungen mit Terrorismus- / Staatschutzbezug bei der FIU

Alle Verdachtsmeldungen, die bei der FIU eingehen, werden zunächst im Rahmen einer Vorabprüfung auch hinsichtlich eines eventuellen staatschutzrelevanten Bezuges erstbewertet.

Ein erster entsprechender Hinweis kann sich aus Angaben der Verpflichteten in den Verdachtsmeldungen ergeben. Unabhängig davon kann aber auch die Erstbewertung der FIU ergeben, dass bei einer Verdachtsmeldung ein Terrorismus- / Staatschutzbezug möglich erscheint. In beiden Fällen erfolgt eine weitere Auswertung und Bearbeitung dieser Verdachtsmeldungen durch eine gesonderte, auf Staatschutz spezialisierte Einheit. Im ersten Halbjahr 2017 und damit in dem Zuständigkeitszeitraum der Vorgänger-FIU erfolgte die entsprechende Auswertung durch die Abteilung Polizeilicher Staatschutz im BKA, im zweiten Halbjahr durch das auf Terrorismusfinanzierung / Staatschutz spezialisierte Fachsachgebiet der FIU-neu.

Gemäß § 32 Abs. 1 GwG werden seit 26. Juni 2017 alle als möglicherweise terrorismus- oder staatschutzrelevant eingestuften Verdachtsmeldungen – unabhängig vom Ergebnis der operativen Analyse – unverzüglich nach Eingang an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermittelt. Das BfV wird darüber hinaus bei Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Abs. 2 GwG vom Ergebnis der operativen Analyse der entsprechenden Verdachtsmeldungen unterrichtet.

6.4 Anzahl der Verdachtsmeldungen mit Terrorismus- / Staatsschutzbezug

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 3.210 Verdachtsmeldungen ausgewertet, die erste Hinweise auf einen möglichen Terrorismusbezug aufwiesen. Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum (2016: 1.233) ist damit ein signifikanter Anstieg von über 150 % zu verzeichnen.

Der relative Anteil der Verdachtsmeldungen zum Phänomenbereich Terrorismus / Staatsschutz ist im Verhältnis zum Gesamtaufkommen aller Verdachtsmeldungen im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen. Während der Anteil solcher Verdachtsmeldungen am Gesamtmeldeaufkommen seit 2013 zwischen 2 % und 4 % lag, erreichte er für das Jahr 2017 mehr als 5 % und ist damit als Anteil des Gesamtmeldeaufkommens vergleichbar mit dem Jahr 2012. Innerhalb des Jahres 2017 zeichnet sich ein ansteigender Trend ab, was ein mögliches Indiz für eine gesteigerte Sensibilität bei den Verpflichteten sein kann – so konnte allein im Vergleich vom dritten auf das vierte Quartal 2017 eine Steigerung um 10 % festgestellt werden.

6.4.1 Informationsaustausch und Typologien im Bereich Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen des Informationsaustauschs im Bereich Terrorismusfinanzierung erhält die FIU auch nationale und internationale Ersuchen bzw. Spontaninformationen, die einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutzrelevanz aufweisen. Die aus dem Ausland übermittelten Informationen ergänzen inhaltlich die durch

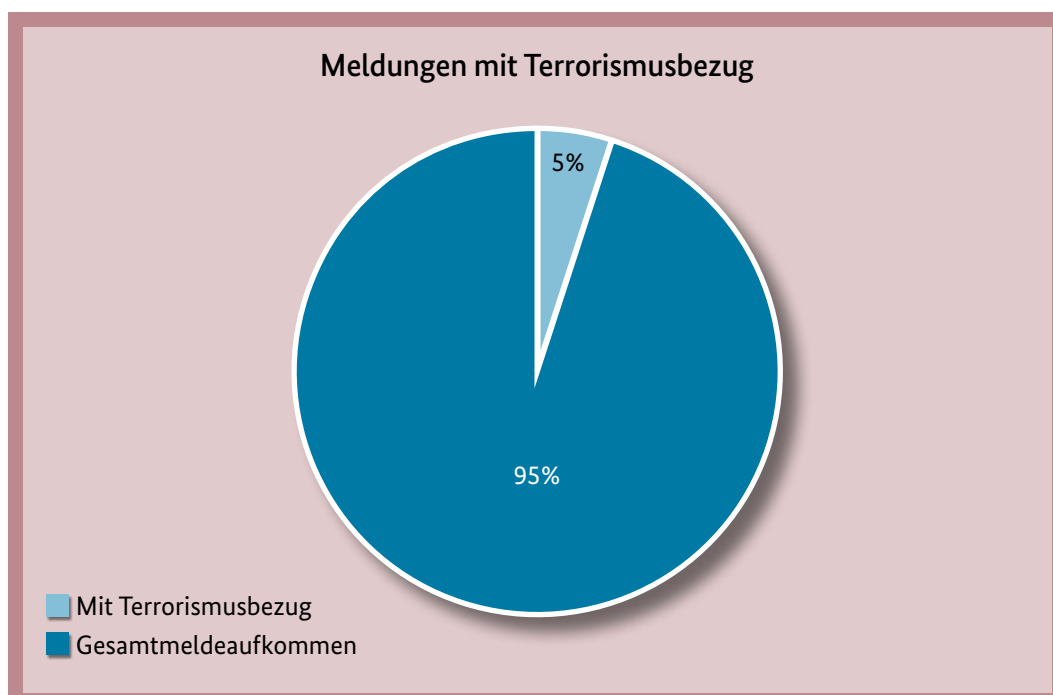


Abbildung 10: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit Terrorismusbezug

das nationale Meldeaufkommen gewonnenen phänomenologischen Erkenntnisse. Nationale Ersuchen wurden unter anderem im Rahmen von Ermittlungsverfahren, Vorermittlungen oder auch bei Gefährdungssachverhalten gestellt. Im zweiten Halbjahr 2017 erhielt die FIU-neu in diesem Kontext 45 nationale und 108 internationale Ersuchen bzw. Spontaninformationen.

Hinsichtlich etwaiger Typologien im Bereich der Terrorismusfinanzierung teilt die FIU-neu die Ansicht der Vorgänger-FIU, dass Aussagen über klassische Typologien im Bereich der Terrorismusfinanzierung durch die Auswertung von Verdachtsmeldungen allein weiterhin schwierig bleiben. Für entsprechende Aussagen sind insbesondere auch detaillierte Rückmeldungen der Behörden erforderlich, an die entsprechende Vorgänge übermittelt wurden. Zwar konnten Erkenntnisse gewonnen werden, wie in Einzelfällen eine mögliche Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurde, jedoch sind daraus selten Verdachtskriterien genereller Art ableitbar.

Als administrative Behörde arbeitet die FIU-neu auch mit den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten zusammen. Die so gewonnenen auch allgemeinen phänomenologischen Erkenntnisse fließen in die Erstbewertung der eingehenden Meldungen ein und finden bei der operativen Analyse von Einzelsachverhalten Berücksichtigung.

6.4.2 Proliferation / Sanktionslistentreffer

Im Zeitraum 26. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erreichten die FIU-neu insgesamt 194 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Proliferation zu den Risikoländern Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien. In diesen Fällen erfolgte eine 100%ige Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

| Land | Verdachtsmeldungen |
|---------------|--------------------|
| Iran | 32 |
| Nordkorea | 140 |
| Pakistan | 17 |
| Syrien | 5 |
| Gesamt | 194 |

Abbildung 11: Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Proliferation (2. Halbjahr 2017)

6.4.3 Sofortmaßnahmen

Im Zeitraum 26. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ergab sich aufgrund der operativen Analyse in elf Fällen die Notwendigkeit, Sofortmaßnahmen gem. § 40 GwG zu erlassen, um näher zu prüfen, ob eine Transaktion Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder anderen staatsschutzrelevanten Delikten hat. Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von etwa EUR 1 Mio. für bis zu 30 Tage gestoppt, um den jeweiligen Sachverhalt weiter aufzuklären. Bei fünf Maßnahmen ergaben

sich in der Folge konkrete Anhaltspunkte für strafbewehrte Handlungen, weshalb eine Abgabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfolgte. In diesen Fällen waren Transaktionen in Höhe von TEUR 586 betroffen.

6.5 Fazit

- Die Anzahl der an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen mit möglichem Bezug zur Terrorismusfinanzierung oder anderen staatschutzrelevanten Delikten ist gegenüber dem Berichtsjahr 2016 deutlich angestiegen (von 1.233 auf 3.210). Dies entspricht einem Anstieg von über 150 %.
- Aufgrund gesteigerter Sensibilisierung der Verpflichteten ist in Zukunft mit einem weiteren Anstieg von Meldungen mit möglichem Bezug zur Terrorismusfinanzierung zu rechnen.

7 Personaleinsatz bei der FIU Deutschland

Für die neue FIU beim Zoll sind für deren Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Erstausbautufen 2017/2018 zunächst rund 165 Dienstposten / Stellen eingerichtet worden. Mit dem Haushaltsgesetz 2018 hat der Deutsche Bundestag die künftige Erhöhung der für die neue FIU vorzusehenden Dienstposten / Stellen auf 400 grundsätzlich beschlossen und ihr für das Jahr 2018 bereits zusätzlich zu den für die Erstausbautufen 2017/2018 eingerichteten 165 weitere rund 172 Dienstposten / Stellen zugewiesen. Bei der Personalgewinnung verfolgt die FIU-neu strikt einen multidisziplinären Personalansatz, um alle denkbaren künftigen (Ermittlungs-)Ansätze, die aus einer Verdachtsmeldung resultieren, frühzeitig mittels Expertenwissens zu erkennen. In der FIU-neu sind daher ehemalige Beschäftigte von Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Landesfinanzverwaltung, den Polizeibehörden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, aus der freien Wirtschaft sowie Beschäftigte der Zollverwaltung aus unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen (Fahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Prüfung, Aufsicht, Kontrolle) vertreten.

8 Methodische Hinweise

Die tabellarischen Angaben / Schaubilder beziehen sich grundsätzlich auf das Gesamtjahr 2017. Die Daten für das erste Halbjahr (Zeitraum 1. Januar bis 25. Juni 2017) sind durch die Vorgänger-FIU übermittelt worden. Soweit sich die Angaben nur auf Daten des zweiten Halbjahres (Zeitraum 26. Juni bis 31. Dezember 2017 – Inkrafttreten der Neuregelungen des GwG und Inkraftsetzung der neu eingerichteten FIU) beziehen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Die Angaben und ihre Darstellung sind den einmaligen Umstellungsprozessen im Zuge der Neuausrichtung und Übertragung der FIU in einen anderen Geschäftsbereich geschuldet.

■ **Impressum:**

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)

Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, September 2018